

2020

Montag, 02. November 2020

Nr. 44

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BaylfSMV);

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BaylfSMV);

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen

.....

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit § 25 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI. 2020 Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G) folgende, für den gesamten Landkreis Altötting geltende

Allgemeinverfügung:

- 1. Der Besuch von Patienten bzw. Bewohnern von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 8. BaylfSMV (Krankenhäuser, Reha- und Pflegeeinrichtungen sowie Altenheime und Seniorenresidenzen) wird auf täglich eine Person beschränkt. Der Besuch minderjähriger Bewohner und Patienten ist abweichend von Satz 1 auch beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet. § 9 Abs. 2 der 8. BaylfSMV bleibt unberührt.
- 2. Für die Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird neben den Verpflichtungen nach § 18 der 8. BaylfSMV angeordnet, dass Schülerinnen und Schülern ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung auch bei leichten Erkältungssymptomen wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich ist.
- 3. Für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Heilpädagogischen Einrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte) gelten neben den Verpflichtungen nach § 19 der 8. BaylfSMV die Infektionsschutzmaßnahmen der Stufe 3 des Rahmen-Hygieneplans Corona des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in der jeweils gültigen Fassung. Dies bedeutet insbesondere:
 - 3.1.Alle in der Einrichtung anwesenden Personen, einschließlich des Betreuungspersonals, jedoch mit Ausnahme der betreuten Kinder, sind verpflichtet, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Betreuungszeit zu tragen. § 2 der 8. BaylfSMV bleibt unberührt.
 - 3.2. Kindern ist ein Besuch der Einrichtung auch bei milden Krankheitszeichen wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.
 - 3.3.Soweit offene oder teiloffene Konzepte umgesetzt werden, sind feste Gruppen zu bilden, um eine bessere Nachverfolgbarkeit im Falle eines Ausbruchsgeschehens zu erleichtern. Das Betreuungspersonal soll nach Möglichkeit innerhalb der Gruppen nicht ausgetauscht werden und auch keine Vertretung für erkrankte Kolleginnen und Kollegen übernehmen sowie in den Randzeiten auch keine Kinder aus anderen Gruppen betreuen.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt zunächst bis 30.11.2020, 24:00 Uhr. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 26.10.2020.

Hinweise:

- 1. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- 2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.
- 3. Die sonstigen Vorschriften der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gründe

A. Sachverhalt

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben Atemnot bei Lungenentzündung,

Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird. Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt mit Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschränkende Vorgaben für verschiedene Bereiche vor. Die 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BaylfSMV) wurde am 30.10.2020 erlassen.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde am 31.10.2020 im Landkreis Altötting überschritten. Sie liegt aktuell nach Angaben des RKI (Datenstand 02.11.2020, 00:00 Uhr) bei 130,09.

Die Neuinfektionen im Landkreis Altötting lassen sich derzeit nicht auf ein spezifisches Ausbruchsgeschehen zurückführen. Auch sind unter den Infizierten mittlerweile kaum mehr Reiserückkehrer auszumachen. Vielmehr ist ein dezentrales, sich über den gesamten Landkreis erstreckendes, diffuses Ausbruchsgeschehen zu beobachten. Damit beziehen sich die Infektionen derzeit nicht ausschließlich auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen, sondern es ist die gesamte Landkreisbevölkerung betroffen, weshalb es nach fachlicher Beurteilung des Staatlichen Gesundheitsamtes am Landratsamt Altötting zielführender weiterer Maßnahmen bedarf, um einem weiteren Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegenzuwirken und der Bildung neuer Infektionsketten vorzubeugen.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 25 Satz 1 der 8. BaylfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 bis 3 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 25 Satz 1 der 8. BaylfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Landratsamt Altötting kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten

Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann es u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Nach § 25 Satz 1 der 8. BaylfSMV bleiben weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden unberührt.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

Zu Ziffern 1 bis 3

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein.

Die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 3 dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, auch angesichts der in den nächsten Wochen wieder bevorstehenden Influenzawelle, zu entkoppeln. Das Coronavirus SARS-CoV-2 überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Vor dem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen (erhöhte Sieben-Tage-Inzidenz) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet des Landkreises Altötting müssen nach fachlicher Beurteilung des Staatlichen Gesundheitsamtes weitere wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. § 25 Satz 1 der 8. BaylfSMV eröffnet dem Landratsamt als Kreisverwaltungsbehörde einen Ermessensspielraum, dessen Ausübung eine verhältnismäßige Abwägung dahingehend erfordert, welche weitergehenden Anordnungen über die Regelungen der 8. BaylfSMV hinaus erlassen werden sollen.

Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens, der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems sowie der ausreichenden Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und zeitnahen Kontaktnachverfolgung.

Die angeordneten Maßnahmen sind unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks sowie der Inhalte der 8. BaylfSMV unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Altötting geeignet, erforderlich und angemessen. Es liegt derzeit ein dezentrales, diffuses Ausbruchsgeschehen vor, das sich über weite Teile des Landkreisgebietes erstreckt.

1. Die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 3 sind zur Erreichung der genannten verfolgten Zwecke geeignet.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute, z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über die Hände, die dann mit Mundoder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen.

Der Landkreis Altötting hat zusammen mit dem Landkreis Mühldorf mit dem InnKlinikum Altötting und Mühldorf einen Klinikverbund. Die Krankenhäuser, darüber hinaus aber auch die weiteren Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 8. BaylfSMV (Reha- und Pflegeeinrichtungen sowie Altenheime und Seniorenresidenzen) im Landkreis Altötting haben somit einen weiter gefassten Einzugsbereich von Patienten über die eigenen Landkreisgrenzen hinaus und damit einhergehend auch Besucher aus

anderen Landkreisen. Die Nachbarlandkreise Rottal/Inn, Mühldorf und Traunstein haben derzeit ebenfalls stark erhöhte Sieben-Tage-Inzidenzen und den Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner jeweils überschritten.

Die ausgesprochene Besuchsbeschränkung auf täglich eine Person ist vor diesem Hintergrund auch geeignet, um die besonders risikogefährdeten Bewohner und Patienten der vorgenannten Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher und durch zahlenmäßig unkontrollierte Besuche zu bewahren. Dies trägt letztlich auch maßgeblich dazu bei, die ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen nicht zu überfordern.

Das LGL sieht in dem Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und heilpädagogischen Tagesstätten bereits beim Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern die Geltung der sog. Stufe 3 vor, die erweiterte Zugangs- und Hygienemaßnahmen beinhaltet. So ist grundsätzlich eine verpflichtende Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal sowie die Bildung von festen Gruppen vorgesehen. Diesen Rahmen-Hygieneplan für rechtsverbindlich zu erklären, sowie die Regelung, wonach das Betreuungspersonal nach Möglichkeit innerhalb der festen Gruppen nicht ausgetauscht werden und auch keine Vertretung für erkrankte Kolleginnen und Kollegen übernehmen sowie in den Randzeiten auch keine Kinder aus anderen Gruppen betreuen soll, sind ebenfalls geeignete Maßnahmen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen, die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten ordnungsgemäß und zeitnah zu ermöglichen und das ambulante und stationäre Gesundheitswesen nicht zu überlasten.

Dies gilt gleichermaßen für die getroffenen Anordnungen, wonach Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern ein Besuch ihrer Tagesbetreuungseinrichtung bzw. Schule auch bei milden Krankheitszeichen wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich ist.

Insgesamt liegt den getroffenen Anordnungen ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde, indem sich durch deren Befolgung entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte ergeben und so das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen bzw. sich ebenfalls zu infizieren, deutlich reduziert wird. Durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen tragen die Anordnungen dazu bei, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

2. Die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 3 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Besuche durch Angehörige bei Patienten und Bewohnern sind oftmals die einzige Möglichkeit, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten, die seelische Befindlichkeit zu stärken und den Genesungsverlauf positiv zu beeinflussen. Es wurde daher bei der angeordneten Besuchsregelung für die Krankenhäuser, Reha- und Pflegeeinrichtungen sowie Altenheime und Seniorenresidenzen im Landkreis Altötting bewusst nur eine Beschränkung auf eine Person ausgesprochen und kein komplettes Besuchsverbot, welches die eingriffsintensivere Maßnahme wäre. Des Weiteren ist der Besuch minderjähriger Bewohner und Patienten auch von beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet. Dem Infektionsgeschehen muss so früh wie möglich entgegengesteuert werden, um die besonders vulnerablen Personengruppen in unserer Gesellschaft zu schützen.

Auch hinsichtlich der die Schulen sowie die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten betreffenden Anordnungen ist ein milderes Mittel zur Vermeidung, Eindämmung bzw. Verlangsamung eines etwaigen Infektionsgeschehens nicht ersichtlich. Insbesondere ist die bloße Empfehlung einer eigenverantwortlichen Umsetzung nicht ausreichend. Im Verhältnis zu Einrichtungsschließungen stellen die getroffenen Einschränkungen ein milderes Mittel dar.

3. Die in den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Anordnungen sind angemessen.

Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebtem Zweck der Maßnahme stehen.

Das Landratsamt Altötting reagiert mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die fachliche Beurteilung des Staatlichen Gesundheitsamtes. Die einschränkenden Maßnahmen sind zeitlich befristet. Sie gelten ebenso wie die Regelungen der 8. BaylfSMV zunächst bis 30.11.2020, 24:00 Uhr, und damit solange wie die in der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.2020 zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie beschlossenen zusätzlichen Maßnahmen.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bevölkerung sind sehr hoch zu gewichten. Seit März 2020 nimmt der Staat massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vor. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Demgegenüber handelt es sich bei COVID-19 um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter die vorgenannten besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit, wirksam und effektiv vor dem Virus geschützt zu werden und das ambulante und stationäre Gesundheitssystem und die Verwaltung nicht zu überlasten. Insbesondere besteht angesichts der erhöhten Sieben-Tage-Inzidenzen in den benachbarten Landkreisen das Risiko, dass es in Folge unkontrollierter Besuche in Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen erneut zu einem vermehrten Infektionsgeschehen mit erhöhtem Letalitätsrisiko im Landkreis Altötting wie zu Beginn der Pandemie kommt.

Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter, wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den jeweils tangierten individuellen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Zu Ziffer 4

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 26.10.2020, deren Anordnungen an die mit Wirkung zum 02.11.2020 geltenden Regelungen der neugefassten Achten Bayerischen Immissionsschutzmaßnahmenverordnung anzupassen waren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

| Altötting, 02.11.2020 | | |
|-----------------------|------|--|
| Landratsamt Altötting | | |
| | | |
| Dr. Robert Müller | | |
| (Regierungsdirektor) | | |
| | | |
| | | |

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BaylfSMV)

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit § 25 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI. 2020 Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G) folgende, für den gesamten Landkreis Altötting geltende

Allgemeinverfügung:

1. Auf folgenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. der 8. BaylfSMV ist eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 der 8. BaylfSMV zu tragen:

1.1. In der **Stadt Altötting**:

Abgegrenzter Bereich des gesamten Kapellplatzes, des Kapuzinerberges und des Bruder Konrad-Platzes, des hochgelegenen Teils des Tillyplatzes, der Kreuzweganlage, des Ebererberges, des Eisengreinplatzes und der Neuöttinger Straße vom Kapellplatz bis zur Einmündung in die Kapuzinerstraße/Stinglhamerstraße sowie auf den Verbindungsstraßen zwischen dem Kapellplatz

1.2. In der Stadt Burghausen:

- Burganlage
- Messeplatz mit Messehalle
- Stadtplatz ab Ludwigsberg bis Barbarino mit Kirchplatz und Kanzelmüllerstraße und Zaglau
- Motorikpark

1.3. In der Stadt Neuötting:

Gesamte Ludwigstraße (Stadtplatz) einschließlich Parkflächen, Gehwege und Arkadenbereiche;

1.4. lm Markt Tüßling:

- Gesamter Bereich des Marktplatzes
- > Bahnhof mit umgebendem Bereich

Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht ergibt sich aus den Lageplänen in <u>Anlage 1</u> (Stadt Altötting), <u>Anlage 2 bis 5</u> (Stadt Burghausen), <u>Anlage 6</u> (Stadt Neuötting) und <u>Anlage 7</u> (Markt Tüßling). Die Lagepläne der Anlage 1 bis 7 sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

- 2. Auf folgenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen gem. § 24 Abs. 3 der 8. BaylfSMV im **Markt Tüßling** ist der Konsum von Alkohol in der Zeit von <u>22 Uhr bis 6 Uhr</u> untersagt:
 - Gesamter Bereich des Marktplatzes
 - > Bahnhof mit umgebendem Bereich

Der räumliche Umgriff des Bereichs des Alkoholkonsumverbotes ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan der Anlage 7 (Markt Tüßling).

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt zunächst bis 30.11.2020, 24:00 Uhr. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 26.10.2020.

Hinweise:

- Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- 2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden

3. Die sonstigen Vorschriften der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

<u>Gründe</u>

A. Sachverhalt

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird. Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt mit Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschränkende Vorgaben für verschiedene Bereiche vor. Die 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BaylfSMV) wurde am 30.10.2020 erlassen.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde am 31.10.2020 im Landkreis Altötting überschritten. Sie liegt aktuell nach Angaben des RKI (Datenstand 02.11.2020, 00:00 Uhr) bei 130,09.

Zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze und Straßen, auf denen es zumindest zeitweise zu infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen kommt und deshalb eine Maskenpflicht und / oder die Untersagung von Alkoholkonsum angezeigt ist, hat das Landratsamt Altötting die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligt. Die von den Kommunen daraufhin gemeldeten und in dieser Allgemeinverfügung festgelegten örtlichen Bereiche weisen eine Mehrzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf oder laden aus sonstigen Gründen zum Besuchen oder Verweilen ein. Sie werden daher neben von den dort beschäftigten Personen auch verstärkt von Kunden oder Besuchern etc. frequentiert.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs.1 und Abs. 3 der 8. BaylfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 und 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. und Abs. 3 der 8. BaylfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Landratsamt Altötting kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann es u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Die Festlegung stark frequentierten öffentlichen Plätze liegt hinsichtlich der Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1, Nr. 1, 1. Alt. der 8. BaylfSMV) sowie des Alkoholkonsumverbotes (§ 24 Abs. 3 der 8. BaylfSMV) im Auswahlermessen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

Zu Ziffer 1

Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. der 8. BaylfSMV stark frequentieren öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Straßenzüge und Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m zumindest zeitweise nicht oder nur schwer einzuhalten ist bzw. eingehalten wird.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs dieser Straßen und Plätze sind nach Meinung der jeweils betroffenen Kommunen sowie des Landratsamtes Altötting nicht ersichtlich. Damit sind die getroffenen Festlegungen auch erforderlich. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Die festgelegten Bereiche weisen eine Mehrzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf oder laden aus sonstigen Gründen zum Besuchen oder Verweilen ein. Sie werden daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern frequentiert, die für ein überdurchschnittliches Personenaufkommen sorgen. Zum Teil laden die genannten Bereiche aufgrund ihrer Ausstattung auch zum längeren Verweilen ein.

Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. der 8. BaylfSMV angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Allgemeinverfügung in Ziffer 1 festgelegten Umgriff. Das Landratsamt Altötting legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, nämlich dem Schutz von Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, stehen.

Zu Ziffer 2

Bei den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung hinsichtlich des Alkoholkonsumverbotes festgelegten öffentlichen Straßen und Plätze handelt es sich um zumindest zeitweise stark frequentierte Lokalitäten, an denen sich in der Vergangenheit Besucher regelmäßig aufhielten und zum Teil auch Alkohol konsumierten. Dies hat an diesen Örtlichkeiten zu infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen geführt.

Der insoweit jeweils gewählte räumliche Umgriff ist auch erforderlich, da eine engere Eingrenzung nicht gleichermaßen geeignet wäre. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der betroffenen Kommunen das Mindestmaß eines räumlichen Umgriffs, um

infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen aufgrund von Alkoholkonsum zu verhindern bzw. zumindest einzuschränken.

Die getroffene Festlegung der Bereiche, auf denen das Alkoholkonsumverbot gelten soll, ist zudem angemessen, weil der angeordnete räumliche Umgriff so eng wie möglich gewählt wurde und die dadurch entstehenden Nachteile im Verhältnis zum angestrebten Zweck, nämlich dem Schutz von Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, ersichtlich nicht außer Verhältnis stehen. Insbesondere stehen neben den festgelegten stark frequentierten Straßen und Plätzen zahlreiche andere Örtlichkeiten zur Verfügung, an denen auch weiterhin Alkohol zu den Verbotszeiten konsumiert werden kann.

Zu Ziffer 3

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 26.10.2020, deren Anordnungen an die mit Wirkung zum 02.11.2020 geltenden Regelungen der neugefassten Achten Bayerischen Immissionsschutzmaßnahmenverordnung anzupassen waren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Altötting, 02.11.2020

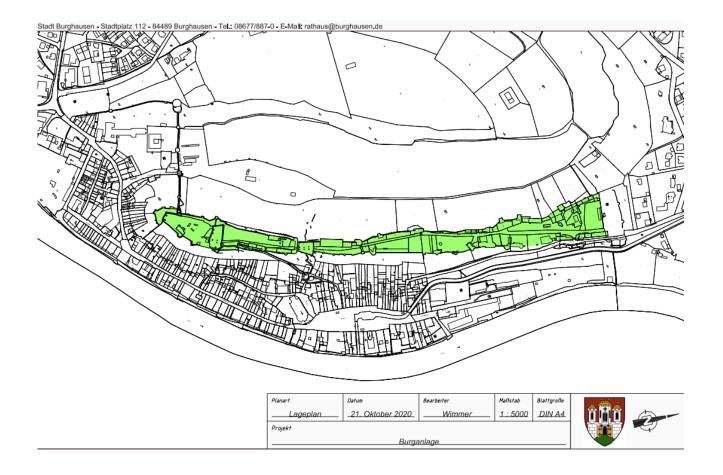
Landratsamt Altötting

Dr. Robert Müller (Regierungsdirektor)

<u>Anlage 1</u> zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 02.11.2020: <u>Stadt Altötting</u>



<u>Anlage 2</u> zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 02.11.2020: <u>Stadt Burghausen</u>



<u>Anlage 3</u> zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 02.11.2020: <u>Stadt Burghausen</u>



<u>Anlage 4</u> zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 02.11.2020: <u>Stadt Burghausen</u>



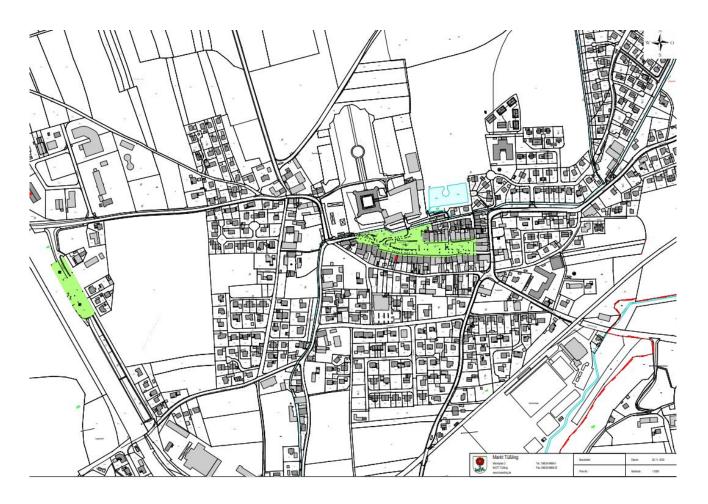
<u>Anlage 5</u> zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 02.11.2020: <u>Stadt Burghausen</u>



<u>Anlage 6</u> zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 02.11.2020: <u>Stadt Neuötting</u>



Anlage 7 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 02.11.2020: Markt Tüßling



Landratsamt Altötting Erwin Schneider Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.